

## Allgemeine Maschinenverkaufsbedingungen der IGEPA Systems GmbH (AMVB)

Stand: April 2026

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AMVB“) gelten für den Verkauf von Maschinen **sowie** von jeglichen Ersatz-, Format- und Umbauteilen und Verbrauchsmaterialien („Waren“) durch die IGEPA Systems GmbH („IGEPA Systems“), **inklusive** solcher Waren, die IGEPA Systems im Rahmen von Serviceleistungen in Maschinen einbaut. Für Serviceleistungen gelten die „Allgemeinen Servicebedingungen“ („ASB“). Die AMVB und die ASB der IGEPA Systems können jeweils unter <https://igepasystems.de/policies/terms-of-service> eingesehen werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen, sie finden nur Anwendung, wenn und soweit IGEPA Systems ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn IGEPA Systems in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Waren liefert.
- 1.3 Diese AMVB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung bei ständiger Geschäftsverbindung mit dem Kunden auch für alle Verträge, selbst dann, wenn der Einbezug dieser AMVB nicht erneut gesondert vereinbart wird.
- 1.4 Diese AMVB gelten, soweit IGEPA Systems und der Kunde im Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Individualvereinbarung getroffen haben. Individualvereinbarungen haben vorab und mindestens in Textform zu erfolgen.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die IGEPA Systems verkauft ausschließlich an Unternehmern (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verbraucher (§ 13 BGB) sind nicht zum Vertragsschluss berechtigt. IGEPA Systems behält sich vor, geeignete Unterlagen zur Prüfung der Unternehmereigenschaft anzufordern.
- 2.2 Der Kunde gibt regelmäßig auf Grundlage der Angebotsunterlagen von IGEPA Systems ein verbindliches Angebot über den Kauf von Waren ab. IGEPA Systems erklärt Annahme oder Ablehnung innerhalb einer Frist von bis zu sieben (7) Werktagen. Die Eingangsbestätigung des Angebots gilt weder als Annahme noch als Ablehnung. Mit Auftragsbestätigung kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Eine automatisiert erstellte Auftragsbestätigung ist formwährend.

### 3. Leistungsinhalte (Verkauf)

- 3.1 Inhalt und Umfang des Vertrags werden in den Angebotsunterlagen sowie letztlich in der Auftragsbestätigung verbindlich spezifiziert. Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, gelten als zusätzliche und zusätzlich zu vergütende Leistungen.
- 3.2 Angebotspaletten und Darstellungen auf der Website oder in Werbemitteln sind freibleibend und unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, DIN-Normen sowie sonstige Beschreibungen der Waren in der Auftragsbestätigung oder in Angebots- und Werbemitteln stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Beschaffenheitsgarantie dar.
- 3.3 Waren, insbesondere Maschinen, sind nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet. Wünscht der Kunde die Einrichtung nach abweichenden Bestimmungen, ist dies bei Bestellung mitzuteilen. Abweichende Bestimmungen sind mindestens in englischer Übersetzung zu übersenden. IGEPA Systems prüft die Abweichung und bestätigt diese ausdrücklich in Textform, andernfalls ist eine Abweichung nicht vereinbart. Eine notwendig werdende Anpassung des Preises sowie der Liefertermine bzw. -fristen bleibt vorbehalten.
- 3.4 Technische Konstruktions- und Formänderungen der Waren bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind. Herstellerbedingte Produktfort- oder -weiterentwicklungen oder Abänderungen zwischen Vertragsschluss und Übergabe gelten als genehmigt, soweit dadurch die Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich verschlechtert wird.
- 3.5 Sagt IGEPA Systems dem Kunden betreffend Maschinen eine bestimmte Druckgeschwindigkeit zu, geschieht dies mindestens in Textform und bedeutet Druckgeschwindigkeit die maximal mögliche Arbeitsgeschwindigkeit bei optimalen Bedingungen. Maschinen erbringen zugesicherte Leistungen nur bei Verwendung des Originalmaterials (Packstoff, -mittel, Füllgut/Tinte) und nur innerhalb der vom Hersteller angegebenen Toleranzen.

### 4. Lieferbedingungen

- 4.1 Waren sind durch den Kunden grundsätzlich „ab Werk“ / „EXW Incoterms® 2020“ abzuholen. Übernimmt IGEPA Systems aufgrund einer Vereinbarung im Einzelfall die Versendung, ist ausschließlich die Organisation des Transportes sowie die Übergabe an den ersten Frachtführer geschuldet. Der Kunde hat die mit der Versendung verbundenen Kosten zu tragen (z.B. Fracht, Rollgelder, Verladekosten- und -gebühren, Zölle). Versand- bzw. Transportwege und -mittel sind IGEPA Systems überlassen. Bei Streckengeschäften obliegt die Wahl dem Vorlieferanten. Sofern der Transport außergewöhnlich hohe Kosten auslöst (z.B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht und Transportkosten von jeweils über EUR 5.000,00 netto), wird IGEPA Systems sich mit dem Kunden vorab abstimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an den ersten Transportführer über, gleichgültig, ob er vom Kunden, Zulieferanten oder von IGEPA Systems beauftragt wurde. Übernimmt IGEPA Systems aufgrund einer Vereinbarung im Einzelfall die Auslieferung an den Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sobald die Ware am angegebenen Ort bereitgestellt wird.
- 4.2 Verbindliche Liefertermine oder -fristen werden als solche vereinbart und auf der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot als „verbindlich“ ausgewiesen. Andernfalls handelt es sich um unverbindliche, lediglich prognostizierte Angaben. Bei unverbindlichen Lieferterminen und -fristen bemüht sich IGEPA Systems nach besten Kräften um die Einhaltung. Liefertermine und -fristen gelten bzw. laufen nicht vor der vollständigen Beibringung seitens des Kunden bereitzustellender Unterlagen, Genehmigungen o.Ä. und nicht vor Abklärung aller technischen Fragen sowie vor Eingang vereinbarter Anzahlungen. Die Einhaltung der Liefertermine und -fristen setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Liefertermine und -fristen sind eingehalten, wenn Waren rechtzeitig bereitgestellt wurden und IGEPA Systems die Abholbereitschaft mitgeteilt hat. Im Falle des Transports durch Frachtführer sind Liefertermine und -fristen eingehalten, wenn rechtzeitig an den ersten Frachtführer übergeben wurde, im Falle der Anlieferung durch IGEPA Systems, wenn Waren an der benannten Lieferadresse ausladebereit „ab Kante LKW“ bereitgestellt wurden. Ausladegerätschaften sind durch den Kunden beizustellen.
- 4.3 IGEPA Systems ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden keine erheblichen Mehraufwände und/oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, IGEPA Systems erklärt sich zur Übernahme dieser Aufwände/Kosten bereit.

- 4.4 Der Kunde hat Waren auch dann zu übernehmen, wenn diese nur unwesentliche Mängel aufweisen. Die Gewährleistung für Mängel durch IGEPA Systems bleibt unberührt (vgl. Ziffer 13.).
- 4.5 Soweit Waren dem Kunden auf Europaletten oder sonstigen Ladungsträgern übergeben werden, hat der Kunde Euro-Paletten bzw. Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der Übergabe zu übergeben. Unterbleibt dies, ist IGEPA Systems berechtigt, ab dem dritten (3.) Kalendertag für jede Woche der Verspätung **EUR 10,00** pro Ladungsträger zu verlangen („**Palettengebühr**“).
- 5. Selbstbelieferungsvorbehalt / Höhere Gewalt / Lieferverzug**
- 5.1 Verträge und deren Durchführung stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sind Waren nicht oder vorübergehend nicht lieferbar, wird IGEPA Systems den Kunden unverzüglich informieren. Bis zur Selbstbelieferung ist IGEPA Systems von der Leistungspflicht befreit, es sei denn, IGEPA Systems hat die Nichtbelieferung zu vertreten. Steht die Nichtbelieferung fest oder ist diese absehbar nicht zu erwarten, ist IGEPA Systems zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts werden bereits gezahlte Beträge auf den Kaufpreis unverzüglich erstattet. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, IGEPA Systems hat die Nichtbelieferung zu vertreten.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen auf höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, von IGEPA Systems nicht zu vertretende Störungen zurückzuführen (z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Pandemielagen, Arbeitskämpfe), verschieben bzw. verlängern sich Liefertermine und -fristen um/für die Dauer der Störung. Dauert die Störung länger als sechzig (60) Kalendertage an, steht IGEPA Systems und dem Kunden der Rücktritt zu. IGEPA Systems wird den Kunden höherer Gewalt unverzüglich über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen.
- 5.3 Erfolgt die Lieferung außer in den Fällen nach Ziffern 5.1 und 5.2 nicht zu bzw. nicht innerhalb verbindlicher Liefertermine/-fristen, kann der Kunde IGEPA Systems eine Nachfrist von drei (3) Wochen setzen mit der Erklärung, nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Verzugschadensansprüche sind ausgeschlossen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von IGEPA Systems, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6. Außenwirtschaft / Exportkontrolle**
- 6.1 Der Vertragsschluss und die Vertragsdurchführung steht unter dem Vorbehalt, dass dem Vertragsschluss und der Lieferung keine anwendbaren nationalen oder internationalen oder für IGEPA Systems bedeutsamen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollvorschriften, Embargos oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen. Im Falle von behördlichen Genehmigungserfordernissen oder sonstigen exportkontrollrechtlichen Hindernissen ist IGEPA Systems berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle für den Export, Reexport oder die Verbringung der gelieferten Waren, Software oder Technologie maßgeblichen Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten. Der Kunde sichert IGEPA Systems zu, die gelieferten Produkte weder direkt noch indirekt in Länder, Personen, Unternehmen oder Organisationen zu liefern, an die ein Ausfuhrverbot oder eine entsprechende Beschränkung besteht. Der Kunde stellt IGEPA Systems von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die aus einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Kunden resultieren. Dies umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Der Kunde verpflichtet sich zudem, IGEPA Systems auf Anforderung unverzüglich alle zur Prüfung der Exportkontrollvorschriften erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist IGEPA Systems berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Geschäftsverbindung zu beenden und Schadensersatz geltend zu machen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bzw. wegen der Beendigung der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen.
- 7. Preise / Preisanpassungen**
- 7.1 Vereinbart sind die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Preise verstehen sich in EUR und Netto. Preise gelten „*ab Werk*“ / „*EXW Incoterms® 2020*“ ausschließlich jeglicher Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, Transport. Erhält der Kunde keine Auftragsbestätigung, sind die im Angebot von IGEPA Systems ausgewiesenen Preise vereinbart.
- 7.2 IGEPA Systems ist berechtigt, Preise im Falle der Änderung von Kostenfaktoren (insbesondere Materialkosten, Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben, Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Währungsschwankungen, Zolländerungen, Änderungen von Frachtsätzen oder öffentlichen Abgaben) Preise entsprechend der Änderung des Kostenfaktors anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung sowie Rechnungsstellung mehr als zwei (2) Monate liegen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen Kostenfaktoren durch eine Reduzierung anderer Kostenfaktoren aufgehoben wird. Liegt der neue Preis 15 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, kann der Kunde – sofern IGEPA Systems an der Preisanpassung festhält – innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Vertrag ist bereits vollständig erfüllt.
- 8. Zahlungsbedingungen / Rechnungen / Finanzierungshilfen**
- 8.1 Zahlungen sind zuzüglich etwaiger Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung sofort ohne jeden Abzug zu leisten, vorbehaltlich anderweitiger Individualvereinbarung wie folgt:
- Anzahlung in Höhe von **30 % des Bruttobetrags** zuzüglich 100 % der etwaigen Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Datum der Auftragsbestätigung;
  - Zahlung in Höhe von **60 % des Bruttobetrags**, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Datum der Anzeige der Abholbereitschaft durch IGEPA Systems;
  - Restzahlung in Höhe von **10 % des Bruttobetrags** innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Übergabe bzw. Abnahme und Eingang der Gesamtrechnung beim Kunden.
- Der Abzug von Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 8.2 Zahlungen werden unabhängig von einer Tilgungsbestimmung des Kunden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet.
- 8.3 Für Umschreibungen von Rechnungen auf andere als zunächst durch den Kunden gemeldete Rechnungsempfänger erhebt IGEPA Systems eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **EUR 5,00** („**Rechnungsumschreibungspauschale**“).
- 8.4 Finanzierungs- und Leasingkosten sowie -risiken gehen zu Lasten des Kunden. Das Nichtzustandekommen der Finanzierung oder des Leasingvertrages berührt die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags zwischen IGEPA Systems und dem Kunden nicht.
- 9. Zahlungsverzug / Annahmeverzug**

- 9.1 Bei Überschreitung bestimmter oder bestimmbarer Zahlungsfristen kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. IGEPA Systems ist berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Im Falle des Verzugs mit Entgelten gelten derzeit Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. Ab der zweiten Mahnung erhebt IGEPA Systems zudem aufgrund der entsprechenden Kosten für jede Mahnung eine Pauschale in Höhe von je **EUR 5,00 („Mahnpauschale“)**. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens und weiterer Kosten und Aufwendungen bleibt IGEPA Systems vorbehalten.
- 9.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. IGEPA Systems kann im Fall des Annahmeverzugs den Ersatz der aus dem Annahmeverzug entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen verlangen (z.B. Mehrkosten und Aufwände der Einlagerung). Diese Kosten und Mehraufwände werden pro Werktag des Annahmeverzugs mit 0,5 Prozent des Nettopreisvolumens, höchstens jedoch insgesamt fünf (5) Prozent des Nettopreisvolumens pauschaliert. Die Geltendmachung tatsächlich höherer sowie der Nachweis tatsächlich niedrigerer Kosten / Aufwendungen infolge des Annahmeverzugs bleiben IGEPA Systems und dem Kunden vorbehalten.
- 9.3 Im Falle des Annahmeverzuges von mehr als einer (1) Woche und nach gesonderter Aufforderung zur Annahme werden die Waren betreffende Rechnungen sofort vollständig zur Zahlung fällig, es sei denn, der Kunde hat den Annahmeverzug nicht zu vertreten.

#### **10. Rechte der IGEPA Systems bei Zahlungsunsicherheit**

- 10.1 IGEPA Systems ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen objektiv und konkret gefährdet ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde in der Geschäftsverbindung fällige Forderungen ohne sachliche Begründung nicht bezahlt bzw. die Zahlung verweigert. Sofern der Kunde die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung nach Androhung des Rücktritts verweigert, ist IGEPA Systems berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, im Falle des Teilrücktritts verbleibende Zahlungsansprüche sind sofort fällig gestellt.
- 10.2 Sofern der Kunde in nicht unerheblichen Umfang (mindestens EUR 5.000,00 brutto) oder im Fall der Ratenzahlung betragsmäßig mit zwei (2) vollen Teilraten in Verzug gerät, ist IGEPA Systems berechtigt, betreffend alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen.
- 10.3 Bei Kündigung eines Warenkreditversicherungsschutzes durch den Warenkreditversicherer ist IGEPA Systems nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, von allen Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten und Schadensersatz verlangen, ihren Eigentumsvorbehalt geltend machen, Sicherheiten zu fordern und gestellte Sicherheiten zu verwerten.
- 10.4 IGEPA Systems ist ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn betreffend den Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird.

#### **11. Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 IGEPA Systems behält sich das Eigentum an Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Bruttokaufpreises nebst Nebenkosten und Zinsen vor. Bei ständiger Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich IGEPA Systems das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.
- 11.2 Der Kunde muss vom Eigentumsvorbehalt betroffene Waren pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen bzw. die Durchführung veranlassen.
- 11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Eigentumsvorbehalt betroffene Waren ohne vorherige Zustimmung von IGEPA Systems in Textform zu veräußern. Auch zu anderen relevanten Verfügungen, insbesondere zu Sicherheitsübereignungen oder Verpfändungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Schadensersatz oder Versicherungsleistungen) entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber an IGEPA Systems ab. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an IGEPA Systems ab. IGEPA Systems nimmt die jeweiligen Abtretungen an.
- 11.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von IGEPA Systems hinweisen und IGEPA Systems unverzüglich über die Pfändung benachrichtigen. Der Kunde hat IGEPA Systems bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte nach besten Kräften unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Erklärungen abzugeben. Soweit Dritte IGEPA Systems die in Zusammenhang mit der Eigentumsdurchsetzung entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstatten, ist der Kunde zur Erstattung verpflichtet.
- 11.5 Werden vom Eigentumsvorbehalt betroffene Waren mit anderen Sachen untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, erwirbt IGEPA Systems Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Waren zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Werden vom Eigentumsvorbehalt betroffene Waren in der Weise verbunden oder vermischt oder vermengt, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde IGEPA Systems bereits jetzt zur Sicherheit anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. IGEPA Systems nimmt diese Übertragung an. Werden vom Eigentumsvorbehalt betroffene Waren verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von IGEPA Systems als Hersteller erfolgt und IGEPA Systems unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Waren, das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zum Wert der anderen Stoffe zusteht. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei IGEPA Systems eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum bzw. Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an IGEPA Systems. IGEPA Systems nimmt diese Übertragung an.
- 11.6 IGEPA Systems ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von IGEPA Systems aus dem Vertrag bzw. der Geschäftsverbindung (vgl. Ziffer 11.1) mit dem Kunden um mehr als 20 % des Gesamtforderungsbetrags übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht im billigen Ermessen (§ 315 BGB) von IGEPA Systems.
- 11.7 Tritt IGEPA Systems vom Vertrag zurück, ist IGEPA Systems unverzüglich berechtigt, vom Eigentumsvorbehalt betroffene Waren zu besichtigen, herauszuverlangen und zu verwerten.
- 11.8 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltregelung gemäß dieser Ziffer 11. nicht die gleiche Sicherungswirkung hat, räumt der Kunde IGEPA Systems ein möglichst weitgehendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierzu weitere Maßnahmen erforderlich sind (z.B. Registereintragungen), ist der Kunde verpflichtet, diese zu ergreifen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

#### **12. Mängelrügeobliegenheit / Gewährleistungsausschluss**

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377 HGB) nachzukommen. Insbesondere hat der Kunde Waren unverzüglich nach Ablieferung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen. Mängel, die bei der ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbar sind (Offene Mängel) hat der Kunde unverzüglich, spätestens sieben (7) Kalendertage nach Ablieferung in Textform zu rügen. Bei der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbare Mängel (Verdeckte Mängel) hat der Kunde innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Zur Fristwahrung ist jeweils der Eingang der Rüge bei IGEPA Systems maßgeblich.

12.2 Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt und ist die Gewährleistung bzw. Haftung der IGEPA Systems für den Mangel ausgeschlossen (§ 377 (2), (3) HGB), es sei denn, IGEPA Systems hat den Mangel arglistig verschwiegen (§ 377 (5) HGB) oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen.

### 13. Gewährleistung / Lieferantenregress

13.1 Bei Vorliegen von Mängeln und deren rechtzeitiger Rüge (vgl. Ziffer 12.) steht dem Kunden zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB). Die Wahl der Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) steht IGEPA Systems zu. Sofern IGEPA Systems die Nachbesserung wählt, sind bis zu drei (3) Nachbesserungsversuche im Rahmen des Zumutbaren zulässig. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde zur Minderung (§§ 437 Nr. 2, 441 BGB) sowie unter der Voraussetzung der Erheblichkeit des Mangels (§ 323 (5) S. 2 BGB) vom Vertrag zurückzutreten (§§ 437 Nr. 2, 323, 440 BGB).

13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Übernahme der Ware, es sei denn IGEPA Systems hat Mängel arglistig verschwiegen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 15.

13.3 Bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung wegen Mängeln ausgeschlossen, es sei denn IGEPA Systems hat Mängel arglistig verschwiegen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 15.

13.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

13.5 Stellt der Kunde einen Mangel fest, darf er nicht über die Ware verfügen, d.h. die Ware darf nicht geteilt, verkauft, vermischt oder verbunden werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. eine Sicherung von Belegen über den Zustand unter Beteiligung der IGEPA Systems erfolgt ist. Der Kunde ist verpflichtet, IGEPA Systems mindestens die Möglichkeit zu geben, den Mangel an Ort und Stelle festzustellen.

13.6 Der Kunde überträgt bereits jetzt das Eigentum an Waren bzw. Teilen von Waren, die im Rahmen eines Gewährleistungsfalles von IGEPA Systems ausgetauscht werden, auf IGEPA Systems. IGEPA Systems nimmt die Übertragung bereits jetzt an.

13.7 Der Kunde kann im Falle des Regresses in der Lieferkette (§ 445a BGB) Ersatz von Aufwendungen, die er im Verhältnis zu seinem Käufer nach §§ 439 (2), (3) BGB zu tragen hatte, nur insoweit verlangen, als der von seinem Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Kunden vorhanden war und IGEPA Systems vor der Nacherfüllung an den Käufer des Kunden Gelegenheit erhalten hat, binnen angemessener Frist die Nacherfüllung – nach Wahl von IGEPA Systems Nachlieferung oder Nachbesserung – selbst durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit der Gelegenheit zur Selbstdurchführung der Nacherfüllung durch IGEPA Systems ein berechtigtes Interesse des Kunden entgegensteht oder der Kunde zum Einbau der Ware in eine andere Sache oder zur Anbringung an eine andere Sache verpflichtet ist. IGEPA Systems übernimmt keine Gewährleistung nach den §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette – Lieferantenregress), wenn der Kunde die von IGEPA Systems gelieferten Waren bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.

### 14. Verletzung von Schutzrechten Dritter

14.1 IGEPA Systems gewährleistet, dass Waren frei von geistigen oder gewerblichen Schutzrechten („**Schutzrechte**“) Dritter sind. Soweit Waren Schutzrechte Dritter verletzen, wird IGEPA Systems die Waren nach Wahl und auf Kosten von IGEPA Systems derart abändern oder austauschen, so dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden und die Waren weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht an den Waren verschaffen. Gelingt das vorstehende innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, IGEPA Systems bei der Abänderung oder dem Austausch angemessen zu unterstützen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen Ziffer 15.

14.2 Sofern Waren anderer Hersteller geistige oder gewerbliche Schutzrechte verletzen, wird IGEPA Systems nach eigener Wahl ihre eigenen Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen IGEPA Systems bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten durch den Kunden erfolglos war oder die gerichtliche Durchsetzung bei objektiver Würdigung aussichtslos ist (z.B. aufgrund einer Insolvenz des Dritten).

14.3 Der Kunde und IGEPA Systems werden sich unverzüglich in Textform benachrichtigen, falls ihnen gegenüber im Zusammenhang mit den Waren Ansprüche wegen der Verletzung von geistigen oder gewerblichen Rechten geltend gemacht werden. Der Kunde und IGEPA Systems werden sich darüber im angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen.

### 15. Haftungsbeschränkung und -begrenzung / Verjährungsverkürzung

15.1 Die Schadensersatzhaftung der IGEPA Systems ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für folgende Fälle:

- a) IGEPA Systems haftet unbeschränkt nach zwingendem Gesetzesrecht (z.B. die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz-ProdHG);
- b) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet IGEPA Systems bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen unbeschränkt;
- c) Für auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhende Schäden haftet IGEPA Systems unbeschränkt;
- d) Sofern IGEPA Systems betreffend Mängeln Arglist zur Last fällt oder IGEPA Systems eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, haftet IGEPA Systems hierfür unbeschränkt;
- e) Für Schäden aus der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von IGEPA Systems der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In diesem Rahmen ist die Ersatzpflicht von IGEPA Systems für Sach- und Vermögensschäden jedoch auf die Deckungssumme der Produkthaft- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung von IGEPA Systems beschränkt. IGEPA Systems ist bereit, dem Kunden auf Verlangen eine Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen.

15.2 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden, ansonsten sind diese verjährt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen des der Ziffer 11.1 a) - d) sowie bei gesetzlich zwingenden, längeren Verjährungsfristen, in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 15.3 IGEPA Systems haftet klarstellend nicht für Störungen oder Schäden, die auf die unsachgemäße Verwendung von Daten durch den Kunden, anormale Betriebsbedingungen oder Ähnliches zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht werden.
- 15.4 IGEPA Systems haftet zudem klarstellend nicht für den Inhalt der Information oder Daten, die der Kunde IGEPA Systems zur Verfügung stellt, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit war für IGEPA Systems offenkundig erkennbar oder hätte dieser offenkundig erkennbar sein müssen.
- 15.5 Soweit IGEPA Systems im Rahmen des allgemeinen Geschäftsverkehrs unverbindliche technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, und diese Auskünfte bzw. diese Beratung nicht zum geschuldeten, vertraglich vereinbarten Lieferumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

#### **16. Eigentum / Geistige und gewerbliche Schutzrechte von IGEPA Systems / Nutzungsrechte**

- 16.1 Rechte an Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, verbleiben bei IGEPA Systems. Angebote und Unterlagen von IGEPA Systems dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an IGEPA Systems zurückzugeben und zu löschen bzw. zu vernichten.
- 16.2 Werkzeug und Fertigungszubehör, welches von IGEPA Systems für die Vertragsdurchführung gesondert gefertigt bzw. zur Fertigung in Auftrag gegeben wurde, bleibt auch bei der Berechnung von anteiligen Kosten für die Fertigung im Eigentum von IGEPA Systems. Der Kunde kann IGEPA Systems gegenüber in Bezug auf Werkzeug und Fertigungszubehör Ansprüche und Rechte aus geistigem Eigentum und/oder gewerblichen Schutzrechten geltend machen, soweit er IGEPA Systems auf das Bestehen solcher Rechte vor Vertragsabschluss in Textform hingewiesen und sich entsprechende Ansprüche und Rechte ausdrücklich vorbehalten hat.
- 16.3 Soweit nicht anders vereinbart, räumt IGEPA Systems an sonstigen übergebenen Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise Schulungsunterlagen, Berichten, Präsentationen, Analysen, Datenbankwerken und Datenbanken ein einfaches, örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares Recht ein, diese Leistungen in unveränderter Form zu nutzen. Die Nutzungsrechte gelten erst als eingeräumt, wenn die Forderungen aus der Bestellung der Leistung als auch die sonstigen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fälligen Forderungen von IGEPA Systems aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.

#### **17. Abtretungsverbot / Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnung**

- 17.1 Der Kunde kann Ansprüche gegen IGEPA Systems nicht ohne vorherige Zustimmung von IGEPA Systems an Dritte abtreten.
- 17.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden zu, wenn die Forderung des Kunden aus demselben Vertrag herrührt und in einem rechtlichen Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Anspruch der IGEPA Systems steht. Bei nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Forderungen kann der Kunde nur aufgrund unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 17.3 Der Kunde kann gegenüber Forderungen der IGEPA Systems nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

#### **18. Hinweise auf Verpflichtungen des Kunden (Betriebssicherheit/Rücknahme/Entsorgung)**

- 18.1 Es ist ausschließlich Sache des Kunden, über die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Betriebspersonals und anderer Personen vor eventuellen chemischen, biochemischen, elektrochemischen, elektro-akustischen und ähnlichen Einflüssen der Maschine, des Packstoffs, der Packmittel und des Füllgutes dienen.
- 18.2 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Verantwortung die ordnungsgemäße Entsorgung von Altgeräten gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere ElektroG/WEEE) sicherzustellen. IGEPA Systems übernimmt ohne gesonderte Individualvereinbarung keine Rücknahme- oder Entsorgungspflichten. Der Kunde stellt IGEPA Systems von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung frei. Belassene Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten ausgetauscht werden, sind durch den Kunden auf eigene Kosten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 18.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Der Kunde stellt IGEPA Systems von sämtlichen Ansprüchen Dritter und Kosten frei, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe oder Entsorgung von Altgeräten, Verpackungen oder Ersatzteilen resultieren.

#### **19. Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Schiedsabrede / Salvatorische Klausel**

- 19.1 Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu IGEPA Systems gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von IGEPA Systems.
- 19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, die diesen Verkaufsbedingungen unterliegen, sowie über die Gültigkeit derartiger Verträge ist München (Landgericht München I). IGEPA Systems ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 19.4 Bei Streitigkeiten mit Kunden außerhalb des EWR aus oder im Zusammenhang mit diesen AMVB unterliegenden Verträgen kann IGEPA Systems nach seiner Wahl alternativ zum ordentlichen Rechtsweg gemäß Ziffer 19.3 ein Schiedsverfahren zur Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anstrengen. Ein eingeleitetes Schiedsverfahren schließt nicht die Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges in Bezug auf den einstweiligen Rechtsschutz und Verfahren der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsspruchs aus. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Schiedsort ist München. Schiedssprache für Schiedsverfahren mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum ist Deutsch, im Übrigen Englisch.
- 19.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AMVB nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die betroffenen Klauseln sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Gehalt in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für planwidrige und daher ergänzungsbedürftige Regelungslücken.

\*\*\*